

CH_VB 94.3473 vom 4. Oktober 1995

Bundesverwaltung, 1995-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3473

FR: CH_VB 94.3473 du 4 octobre 1995

IT: CH_VB 94.3473 del 4 ottobre 1995

Erwägungen

E. 4

Oktober 1995 N 2093 Strafprozessrecht sich ins Fäustchen lachen. Über «ihre» Frauen können sie verfügen, wie sie wollen. Der Frauenhandel läuft immer besser, gewalttätige Familienväter haben nichts zu befürchten, die illegal beschäftigten Hausmädchen können noch rücksichtsloser ausgebeutet werden; alles dank dem Ausländerrecht, das dafür sorgt, dass die Frauen sich nicht wehren können. Der Zusammenhang zwischen der Verschärfung der Ausländergesetzgebung und der kontinuierlichen Aushöhlung der Rechtsposition von Frauen wird von Frauenorganisationen seit Jahren thematisiert. Die Forderung nach eigenständigem Aufenthaltsrecht für Migrantinnen wird seit über zehn Jahren gefordert - erfolglos. Die vorliegende Motion geht nicht so weit. Sie verlangt eine kleine Korrektur der krass diskriminierenden Anag-Bestimmung betreffend Aufenthaltsregelung bei Auflösung der Ehe. Für ausländische Frauen und ihre Kinder, die in der Schweiz mit einem Ausländer verheiratet sind, gilt nach geltendem Recht die Trennung schon als Ausweisungsgrund. Diese Praxis hat zur Folge, dass z. B. Frauen über Jahre Misshandlungen durch ihre Ehemänner erdulden müssen; bringen sie sich in Sicherheit, so droht ihnen die Ausschaffung. Die Folgen der Ausschaffung können katastrophal sein. In vielen Ländern, bis vor kurzem auch bei uns, wird einer geschiedenen Frau gesellschaftliche Ehre und Achtung schlicht aberkannt, auch wenn sie für ihre Situation in keiner Weise verantwortlich gemacht werden kann. Für ausgewiesene Frauen stehen ihre Chancen, ein eigenständiges Leben mit ihren Kindern aufzubauen, oft sehr schlecht, ja sie sind gleich Null. Ausgrenzung, Erniedrigung, Perspektivenlosigkeit sind sehr oft die Folge der Ausschaffung. Das führt dazu, dass diese Frauen in der Regel noch einmal emigrieren müssen, weil sie schlichtweg nicht überleben können. Die Gesetzgebung darf sich nicht ausschliesslich an der Männerrealität orientieren. Sie muss die Frauenrealität zur Kenntnis nehmen. Die Revision von Artikel 17 Absatz 2 ist dringend notwendig. Es darf nicht akzeptiert werden, dass die elementarsten Menschenrechte der Frauen mit Füßen getreten werden. Gesetze, die in ihren Auswirkungen zu zweifelten und aussichtslosen Situationen, zur massiven Gefährdung von Leib und Leben führen und die betroffenen Frauen auf einen Schlag sämtlicher Rechts- und Lebenschancen berauben, verletzen unbestrittene rechtsstaatliche Prinzipien. Ich bitte Sie, diese Motion zu überweisen. Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte einleitend auf die schriftliche Stellungnahme des Bundesrates verweisen. Wir haben dort einerseits festgehalten, dass die von der Motionärin angestrebte gesetzliche Regelung bei der letzten Revision des Bürgerrechtsgesetzes noch klar abgelehnt worden ist. Damals war der Wille des Gesetzgebers klar, dass er die eheliche Gemeinschaft zwischen einem Ausländer und einem Schweizer Bürger und die eheliche Gemeinschaft zwischen zwei Ausländern, von denen der eine eine Niederlassungsbewilligung besitzt, bewusst unterschiedlich behandeln wollte, weil die Beziehungen eines Ausländers bzw. einer Ausländerin zur Schweiz bei der Heirat mit einem Schweizer

Bürger in der Regel enger sind als bei der Heirat mit einem hier niedergelassenen Ausländer. Wir haben sodann darauf hingewiesen, dass die zuständige Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens solchen Ausnahmesituationen, wie sie Frau Bühlmann geschildert hat und wie sie offenbar Anlass ihrer Motion waren, durchaus Rechnung tragen könne. Das Gesetz verbietet bei einer Trennung der Ehegatten ja nicht eine Anwesenheitsregelung, sondern lässt bloss den entsprechenden Rechtsanspruch untergehen. Vielleicht in Ergänzung zu unserer schriftlichen Stellungnahme noch ein Hinweis: Wenn Sie sagen, dass eine solche Frau ja nur fünf Jahre in einer Scheinehe hier leben müsste, dann muss ich Ihnen sagen, dass es diesbezüglich heute eine klare Rechtsprechung des Bundesgerichts gibt, wonach eine solche Scheinehe ein Rechtsmissbrauch wäre und daher im Konfliktfall nicht geschützt würde. Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Bundesrat, es handelt sich bei meinem Vorstoss überhaupt nicht um das Problem der Scheinehe. Es handelt sich um das Problem einer Frau, die ihrem in der Schweiz lebenden Ehemann nachreist, von ihm misshandelt wird und dann ausgewiesen wird, wenn sie nicht zu ihm in die gemeinsame Wohnung zurückkehrt. Wenn Sie sagen, sie habe nur keinen Rechtsanspruch zu bleiben, es liege aber im Ermessen der Fremdenpolizei, dass sie bleiben könne, dann stimmt das. Genau das ist das Problem. Die Erfahrung zeigt, dass die Fremdenpolizei nicht auf solche Schwierigkeiten Rücksicht nimmt. Braucht es noch mehr Fakten als die, die in diesem Fall aufgelistet sind? Wenn die Fremdenpolizei hier nicht reagiert und der Frau einen Aufenthaltsanspruch gibt, was braucht es dann noch? MUSS sie zu Tode geprügelt werden, bis der Anspruch auf Aufenthalt nachgewiesen werden kann? Deshalb braucht es einen Rechtsanspruch. Darum geht es in meinem Vorstoss. Koller Arnold, Bundesrat: Ich habe ja festgehalten, dass es hier zweifellos im Ermessen der Fremdenpolizei gewesen wäre, auf diese ausserordentliche Situation Rücksicht zu nehmen. Sie selber, als Gesetzgeber, wollten aber bei der Behandlung des Bürgerrechtsgesetzes keinen Rechtsanspruch. Darum geht es hier. Abstimmung - Vote Für Überweisung der Motion 57 Stimmen Dagegen 53 Stimmen #ST# Sammeltitel - Titre collectif Strafprozessrecht Procédure pénale 94.3311 Motion des Ständerates (Rhinow) Vereinheitlichung des Strafprozessrechts Motion du Conseil des Etats (Rhinow) Uniformisation du droit de procédure pénale Wortlaut der Motion vom 15. März 1995 Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts zu unterbreiten (Änderung von Art. 64bis BV). Texte de la motion du 15 mars 1995 Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement un projet d'uniformisation du droit de procédure pénale (modification de l'art. 64bis est.). Reimann Maximilian (V, AG) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht: Die Kommission ist der Auffassung, dass die organisierte Kriminalität und die Wirtschaftskriminalität neue Prozessord-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Bühlmann Ausländische Ehegattinnen mit Niederlassungsbewilligung Motion Bühlmann Permis d'établissement et conjoint étranger In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 11 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3473 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.10.1995 - 08:30 Date Data Seite 2091-2093 Page Pagina Ref. No 20 026 129 Dieses Dokument wurde

digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.